

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 24. APRIL 2013

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte eine Polizeiverordnung, welche das Durchfahrtsverbot außer für Anlieger mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf dem Gemeindeweg „Alter Steinbruch“ in Recht festlegt.

Das Verlegen von rund 380 Tonnen bitumösem Mischgut (Tarmac) im Zuge des Wegeunterhaltes auf Gemeindewegen in Crombach, Hinderhausen und Recht wurde vom Rat einstimmig genehmigt. Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich auf 50.578,00 € Mehrwertsteuer inbegriffen.

Zur Erstellung einer Gesamtenergiebilanz und eines Energieaktionsplanes im Rahmen der Energie- und Klimapolitik der Gemeinde Sankt Vith genehmigte der Gemeinderat das Lastenheft und die Kostenschätzung in Höhe von 20.000,00 €. Es besteht eine Zuschusszusage von 8.000,00 €, weil die Gemeinde im letzten Jahr den Energiewettbewerb gewonnen hatte. Der Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Da kein Angebot für Los 7 (Anstrich) bei der Ausschreibung für den Anbau an die Turnhalle in Recht eingegangen war, genehmigte der Rat die Einleitung eines Verhandlungsverfahrens.

Der Gemeinderat gab eine Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der AIVE ab und bezeichnete die 5 Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung. (Herbert GROMMES, Herbert FELTEN, Herbert HANNEN, Paul BONGARTZ und Johanna THEODOR-SCHMITZ)

Die Vertreter der Gemeinde Sankt Vith für den Verwaltungsrat der VIVIAS – Interkommunale Eifel wurde vom Rat genehmigt. Bezeichnet wurden: René HOFFMANN, Alexandra KNAUF und Hilde ARIMONT-BEELDENS.

In Schönberg wird eine sogenannte Frühlingsklasse im Kindergarten eingerichtet. Ein halber Stundenplan wird zusätzlich vergeben, da die Zahl der Kindergartenkinder stark zugenommen hat. Ab ihrem dritten Geburtstag dürfen die Kinder den Kindergarten besuchen.

Der Stadtratsbeschluss vom 22.10.2009 hinsichtlich des Tauschverfahrens zur Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Neubrück (Forellenhof) wurde zurückgezogen. Gemäß des Dekretes der Wallonischen Region vom 3. Juni 2011 wird der Weg ins öffentliche Gemeindewegenetz aufgenommen. Im Gegenzug ermöglicht der Stadtrat der Privatpartei den Ankauf von 831 m² öffentlichem Gelände zum Preis von 3,75 €/m². Die Stadt erhält also 3.116,25 €.

Der Stadtrat gewährte einen Beitrag an die SPI für das Rechnungsjahr 2013 in Höhe von 10.587,00 €.

Der Funktionszuschuss für das Jahr 2013 in Höhe von 225.810,89 € für das Sport- und Freizeitzentrum wurde ebenfalls von Rat genehmigt.

Der Rat genehmigte ebenfalls die Anpassung von Steuern und Gebühren, die nicht indiziert werden können. Somit erfolgt alle 6 Jahre eine Anpassung.

Angepasst wurden:

Umtausch Müllcontainer: 6,50 €

Reinigung Müllcontainer: 15,00 €

Unerlaubtes Ablagern von Müll: 500,00 €. Diese Gebühr ist neu!

Steuer auf Unterhalt der Kanalisation: 50,00 € oder 20,00 €

Bau von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal: 1.050,00 € bei bestehenden Kanälen beziehungsweise 525,00 € bei neu angelegten Kanälen

Nicht adressierte Werbeblätter: 0,08 €

Zweitwohnungen: 400,00 €

Banken: 400,00 €

Beerdigungen, Einsetzen von Urnen in Urnenwand oder Urnengrab: 500,00 € beziehungsweise 250,00 €

Leichenausgrabungen: 1.000,00 €

Entfernen von Gräbern: 800,00 €

Benutzung/Reinigung von Totenkapellen: 100,00 € beziehungsweise 50,00 €

Konzession Friedhof: 300,00 €

Konzession Urnenwand: 700,00 €

Ausschankgenehmigung bei Festen mit Eintritten und Alkoholausschank: 50,00 €.

Die ändern Steuern und Gebühren sind gleich geblieben. (Hundesteuer, Pferdesteuer, mobile feststehende Werbetafeln, Wohnwagen auf nicht genehmigten Plätzen, leer stehende Gebäude, Blaue Zone, Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums, Immobiliensteuer, Einkommenssteuer, Müllgebühren, GSM-Antennen, Brandschutzgutachten, Ablagern von Bauschutt.)

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 24. APRIL 2013

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, Herr HALMES und Frau STOFFELS-LENZ, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Durchfahrtsverbot außer Anlieger mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf dem Gemeindeweg „Alter Steinbruch“ in Recht.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Gemeindeweg „Alter Steinbruch“ in Recht, aufgrund seiner Beschaffenheit, nicht für den Durchgangsverkehr geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg „Alter Steinbruch“ in Recht, ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Anlieger mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, untersagt.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „außer Anlieger mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen“, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden der zuständigen Frau Ministerin zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Wegeunterhalt. Verlegen von bituminösem Mischgut (Tarmac) – Genehmigung der Arbeiten und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhalt – Verlegen von bituminösem Mischgut (Tarmac);

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 50.578,00 €(MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhalt – Verlegen von bituminösem Mischgut (Tarmac) gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 50.578,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Lokale Energie- und Klimapolitik der Gemeinde Sankt Vith. Erstellen einer Gesamtenergiebilanz und eines Energieaktionsplanes. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 20.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 unter Artikel 879001/733-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellen einer Gesamtenergiebilanz und eines Energieaktionsplanes im Rahmen der Energie- und Klimapolitik der Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird auf 20.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Vorliegender Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mindestens drei Angebote angefragt werden müssen.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

3. A. Anbau an der Turnhalle in Recht. Los 7. Anstrich. Einleitung eines Verhandlungsverfahrens zur Vergabe des Auftrags.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28. Juni 2012 über die Genehmigung des vorgenannten Projektes und die Festlegung der Vergabeart (öffentliche Ausschreibung);

Aufgrund der im Amtsblatt der Ausschreibungen vom 27.02.2013 veröffentlichten Bekanntmachung im Hinblick auf die Ausschreibung des genannten Projektes;

In Erwägung, dass bei der Angebotseröffnung vom 3. April 2013 für das Los 7 (Anstrich) kein Angebot abgegeben worden ist;

Aufgrund des Artikels 17, §2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren eingeleitet werden kann, wenn im Rahmen einer Ausschreibung oder eines Angebotsaufrufs keine Angebote eingereicht wurden;

Beschließt: einstimmig

Für das Los 7 (Anstrich) des Projektes zum Anbau an der Turnhalle in Recht ein Verhandlungsverfahren im Sinne des Artikels 17, §2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge einzuleiten.

III. Verschiedenes

4. A. AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 8. Mai 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 28. März 2013 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, den 8. Mai 2013 um 18.00 Uhr im Quartier Latin, Rue des Brasseurs, 2 in Marche-en-Famenne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 8. Mai 2013, um 18.00 Uhr, im Quartier Latin, Rue des Brasseurs, 2 in Marche-en-Famenne, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 8. Mai 2013 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

4. B. Bezeichnung der Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in den Verwaltungsrat der VIVIAS – Interkommunale Eifel.

Aufgrund des Schreibens, die die Aufschlüsselung der Gemeindegremien aufzeigt, der VIVIAS – Interkommunale Eifel vom 22. April 2013;

Aufgrund dessen, dass die Vertreter für den Verwaltungsrat der VIVIAS – Interkommunale Eifel bezeichnet werden müssen;

Aufgrund des Artikels L1122-34 §2 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Mehrheit, Herrn René HOFFMANN, Frau Alexandra KNAUF und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS zu bezeichnen;

Beschließt der Stadtrat: mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Herrn René HOFFMANN, Frau Alexandra KNAUF und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS als Vertreter für den Verwaltungsrat der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an VIVIAS – Interkommunale Eifel und an die bezeichneten Vertreter.

5. Gemeindeschulwesen: Einrichtung einer Frühlingsklasse im Kindergarten Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt, die zum Stichtag (fünfter Schultag im Monat Februar des vorhergehenden Schuljahres) mindestens 20 Schüler zählten;

Aufgrund dessen, dass das neuberechnete Stellenkapital eine halbe Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Schönberg – aufgrund der Schülerzahlen vom 5. Schultag des Monats Februar 2012 – zum 6. Oktober gewährt wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund der Anfrage an die Deutschsprachige Gemeinschaft und die zugestellte Genehmigung eine Frühlingsklasse für einen halben Stundenplan zu organisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

In der Gemeindeschule Schönberg wird zum 22. April 2013 eine Frühlingsklasse für einen halben Stundenplan organisiert.

IV. Immobilienangelegenheiten

6. Regulierung der Eigentumsverhältnisse in Neubrück (Forellenhof). Zurückziehung des Beschlusses des Stadtrates vom 22.10.2009 hinsichtlich des Tauschverfahrens aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 03.06.2011. Bestätigung der Deklassierung des öffentlichen Weges und des Verkaufs von Wegeabsplissen gelegen Gemarkung 5, Flur P, Nr. 84/04, 84/2A, 84/03 und 84/05/.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. Oktober 2009 mit welchem die Deklassierung des auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers José WERNER vom 9. September 2009 in grün eingezeichneten ehemaligen Wegeabsplisses beschlossen wurde und der Geländetransaktion der Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur P, Nr. 84A und 84K zum Abschätzpreis:

- Verkauf des deklassierten Teilstückes des früheren Gemeindeweges nach Galhausen an Frau FERREIRA CAMPOS;
- Verkauf der überbauten Parzellen an Frau FERREIRA CAMPOS;
- Kauf des erforderlichen Teilstückes aus der Parzelle Nr. 84 K von Frau FERREIRA CAMPOS, nachdem sie dieses Teilstück von Herrn Wilhelm KOHNEN erworben hat und Einverleibung dieses Teilstückes in das öffentliche Wegenetz der Stadt Sankt Vith, zwecks Regulierung der aktuellen Trasse des Gemeindeweges nach Galhausen;

In Anbetracht dessen, dass es aus verschiedenen Gründen zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war, die Transaktion abzuschließen;

Aufgrund der Anfrage des Rechtsbeistandes der Antragstellerin, diese Akte nun doch zu einem Abschluss zu bringen, damit auch die Regulierung einer Bautätigkeit in Angriff genommen werden kann;

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 3. Juni 2011 über den Erwerb durch Verjährung im Bereich des Straßen- und Wegenetzes, woraus hervorgeht, dass die Gemeinde Sankt Vith zwischenzeitlich Eigentümerin des tatsächlichen Weges geworden ist, diesen also nicht mehr von Frau FERREIRA CAMPOS erwerben muss;

In Anbetracht dessen, dass somit Frau FERREIRA CAMPOS die bereits am 22.10.2009 deklassierten Wegeabsplisse Gemarkung , Flur P, Nr. 84/04, 84/02A, 84/03 und 84/05 zu dem für Wegeabsplisse geltenden Pauschalpreis von 3,75 €/m² von der Gemeinde Sankt Vith erwerben muss;

Nach Beratung mit der Antragstellerin und deren Rechtsbeistand;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 22. Oktober 2009 hinsichtlich des Tauschgeschäftes zurückzuziehen, die Deklassierung des Wegeabsplisses zu bestätigen.

Artikel 2: Die Parzellen Nr. 84/03 (Boden), Nr. 84/04, Nr. 84/05 und Nr. 84/02A (Boden), allesamt katastriert Gemarkung 5, Flur P, mit einer Gesamtfläche von 831 m² laut Katastermutterrolle zum Regulierungspreis von 3,75 €/m² an Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS, wohnhaft in 4784 Sankt Vith, Neubrück, 18, zu verkaufen.

Es ergibt sich folgender, durch Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 3,75 €/m² x 831 m² = 3.116,25 €.

Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Erwerberin, Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS

Artikel 3: Gemäß dem Dekret der wallonischen Region vom 03.06.2011 wird der Weg (auf beiliegendem Vermessungsplan gelb schraffiert), noch mit der Nr. 84S in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde aufgenommen.

Alle vorstehenden Transaktionen erfolgen im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

V. Finanzen

7. Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2013 an die SPI (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 10.587,00 € unter der Nr. 511/332-01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der SPI, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 für das Rechnungsjahr 2013 einen Beitrag in Höhe von 10.587,00 € aus dem Haushaltsposten 511/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2013 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

8. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2013 an die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith die Geschäftsführung der Sportinfrastruktur an der Rodter Straße, 9/A in 4780 Sankt Vith gemäß Konzessionsvertrag für die Stadt Sankt Vith ausführt;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde Sankt Vith mittels diesem Konzessionsvertrag verpflichtet hat, das Defizit dieser Einrichtung zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 225.810,89 € unter der Nr. 764/332-02 vorgesehen ist, basierend auf einer ersten Schätzung für das Haushaltsjahr 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith mit Sitz in der Rodter Straße, 9/A in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 einen Funktionszuschuss in Höhe von 225.810,89 € aus dem Haushaltsposten 764/332-02 zur Deckung des Defizits des laufenden Haushaltsjahres zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

9. Gebühr für die Dienstleistung des Gemeindepersonals beim Umtausch und der Reinigung von Müllcontainern.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 26.11.2009 betreffend die Gebühr für die Dienstleistungen des Gemeindepersonals beim Umtausch und der Reinigung von Müllcontainern;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-48 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 1. Juli 2013 wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr für den Umtausch und die Reinigung von Müllcontainern erhoben, die Haushalten, Betrieben und Einrichtungen von der Gemeinde zur Entsorgung der Haushaltsabfälle und diesen gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen öffentlichen Haushaltsmüllabfuhr zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2: Die Gebühr für den Umtausch eines Containers beträgt 6,50 € pro Umtausch.

Die Gebühr ist nicht zu entrichten:

- Beim Umtausch eines Containers, der wegen eines nicht vom Nutzer zu verantwortenden Defektes erforderlich wird.
- Beim Umtausch eines Containers, weil der Nutzer einen größeren Container benötigt, wegen eines Falles von Inkontinenz oder bei Kindern unter 2 Jahre, die Pampers benötigen.

Artikel 3: Die Gebühr für die Reinigung eines Containers bei dessen Rückgabe oder Umtausch beträgt 15,00 €, wenn die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer erfolgte.

Artikel 4: Die Gebühr ist beim Umtausch oder der Rückgabe des Müllcontainers zahlbar zu Händen des Gemeindegewaltigen oder dessen Beauftragten.

Artikel 5: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

10. Gebühr auf die Abfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des außergewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat :

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 19.12.2002 betreffend die Gebühr auf die Abfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des außergewöhnlichen Sammeldienstes;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.07.2013 und für eine unbestimmte Dauer eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt, pro Sammlung:

- eines Duo-Backs oder eines Mono-Backs, dessen Verwendung nicht den Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen entspricht: pauschal 65,00 €;
- von allen anderen Abfällen (Tierkadaver inbegriffen)
 - o Pauschale von 150,00 € für Verwaltungsaufwand;
 - o Rückerstattung an die Gemeinde aller Ausgaben, die durch die Einsammlung und Entsorgung der betreffenden Abfälle verursacht wurden;
- Abholung von wiederverwertbaren Wertstoffen zur Entsorgung im Containerpark 10,00 € pro Abholung.

Die Inanspruchnahme des von der Gemeinde organisierten außergewöhnlichen Dienstes befreit den in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen angeführten Abfallerzeuger nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Steuer für den gewöhnlichen Sammeldienst (siehe „Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes“), die der Gemeinde jährlich zu entrichten ist.

Artikel 4: Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 5: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

11. Gebühr auf die Abfuhr von Müll an Stellen, wo dies gesetzlich oder ordnungsgemäß verboten ist.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2001 betreffend die Gebühr auf die Abfuhr von Müll, der an Stellen abgelegt worden ist, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-07 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.07.2013 und für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr erhoben auf Entfernung, durch die Gemeindedienste, von Haushaltsabfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist.

Artikel 2: Die Gebühr wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Artikel 3: Die Gebühr wird auf 500,00 € festgesetzt zuzüglich der anfallenden Unkosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind. Als Grundlage dient ein durch die Polizeidienste beziehungsweise eines Angestellten der Forstverwaltung aufgestelltes Protokoll.

Artikel 4: Die Gebühr ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 5: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

12. Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2012 betreffend die Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation;

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden;

In Erwägung, dass es gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten dieser Kanalisation beizusteuern;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-09 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1:

§1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer von 50,00 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven Zone liegen, die direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die zu einer Kläranlage führen, angeschlossen oder anschließbar sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§2: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer von 20,00 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven oder individuellen Zone liegen, welche direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, sowie durch jeden Betreiber einer freiberuflichen Tätigkeit, welche zu gleichwelchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnen beziehungsweise benutzen. Die Eigentümer der Immobilie sind solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuern haftbar.

Artikel 3: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres maßgebend ist.

Artikel 4: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Provinz oder der Gemeinde.

Die Steuer ist nicht anwendbar auf landwirtschaftliche Betriebe, da diese, laut Dekret der Wallonischen Region vom 07.10.1985, keine Abwässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfen.

Artikel 5: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

13. Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen an das öffentliche Abwasserkanalnetz.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2012 betreffend die Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude und Grundstücke für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/362-05 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.07.2013 bis zum 31.12.2018 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2:

§1: Der Betrag der Steuer ist auf 1.050,00 € festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 15 cm Innendurchmessers auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Steuer auf 525,00 € für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Zuzüglich zu der in Artikel 1 erwähnten Steuer, werden alle zusätzlichen Bauarbeiten und Anschlüsse mit einem größeren Durchmesser als 15 cm zu deren effektiven Kosten berechnet.

Artikel 4: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Immobilie zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Artikel 5:

§1: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

§2: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanlüsse verlegt hat.

Artikel 6: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

14. Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-23 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- die von öffentlichen Dienststellen aufgestellten Werbetafeln.
- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt für mobile und feststehende Werbetafeln festgelegt:

- 0,16 € für jeden Quadratdezimeter (0,16 €/dcm²) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Die Steuer wird wie folgt für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche festgelegt:

- 0,32 € für jeden Quadratdezimeter (0,32 €/dcm²) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4: Die Steuer ist durch den Besitzer der Werbetafel geschuldet. Sie ist solidarisch durch den Mieter oder Vermieter des Grundstückes geschuldet, auf dem die Werbetafel steht.

Artikel 5: Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstellungsdatums oder Abhängdatums nicht berechnet wird.

Artikel 6: Die Bestandsaufnahme und die Aufmessung der Werbetafeln erfolgt durch die Gemeindedienste. Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Artikel 7: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Durch den Gemeindeeinnahmer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

15. Steuer über die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen entstehen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 04001/364-24 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften erhoben.

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Kataloge und Muster gleich welcher Artikel

Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs verfassten Texte,
- die Texte, die der lokalen Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith), Informationen über die in der Gemeinde ansässigen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen, Krankenhäuser und Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) liefern,
- die aktuellen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über lokale Veranstaltungen (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Der redaktionelle Text muss in der Werbeschrift integriert sein und darf nicht als Beilage eingefügt werden.

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber,
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker,
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 0,08 € pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfälle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

16. Steuer auf die Übernachtungen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-26 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018, eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten, Krankenhäuser werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Vermieter, beziehungsweise von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- | | |
|--|----------|
| - Hotels und Pensionen | 25,00 € |
| - Jugendherbergen | 13,00 € |
| - Privatwohnungen, Privathäuser Privatpensionen und möblierte Zimmer | 13,00 €. |

Artikel 3: Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten beziehungsweise Einrichtungen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 4: Alle Personen beziehungsweise Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen, usw.) wird ein Pauschalbetrag von 0,07 € pro Teilnehmer pro Tag eines Jugendlagers berechnet.

Die Anzahl Teilnehmer von Jugendlagern werden durch die zuständigen Beamten festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Anzahl und die Lage der Jugendlager der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 6: Die in Artikel 2 und 5 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Falls eine gleiche Lage zur Anwendung gegenwärtiger Verordnung und derjenigen über die Zweitwohnungen Veranlassung gibt, kommt nur erstere Verordnung in Frage.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

17. Steuer auf die Zweitwohnungen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2012 betreffend die Steuer auf die Zweitwohnungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Lasten, die die Zweitwohnungen für die Gemeinde verursachen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-13 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragenen und auf Gemeindegebiet gelegenen Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, beziehungsweise -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem, beim Handelsregister in Belgien angemeldeten, Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzeit belegen.
- Wohnungen, die von Personen belegt sind, die eine Ausbildungsstelle besetzen, wobei zur Kontrolle eine Ausbildungsbescheinigung und die letzte Lohnbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden müssen.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einen oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung für diese Wohnung gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 400,00 € pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung der Zweitwohnung am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres maßgebend ist. Die Steuer ist zu entrichten von demjenigen, auf dessen Namen die Zweitwohnung am 1. Januar oder am 1. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen eingetragen ist.

Artikel 6: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Die Eigentümer der Immobilie sind solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuern haftbar.

Artikel 7: Der Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

18. Steuer auf Hunde.

Der Stadtrat :

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer beziehungsweise Halter:

- a. im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b. im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;
- c. von juristischen Personen deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4: Sind von dieser Steuer befreit:

- a. die Blindenhunde;
- b. Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c. Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;
- d. Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt;
- e. Hunde, welche von Förstern gehalten werden.

Artikel 5: Die Steuer wird auf 12,00 € pro Hund festgesetzt.

Artikel 6: Die beim Handelsgericht eingetragenen Hundehandels- und Hundezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 120,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7: Die in Artikel 5 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des Anbeziehungsweise Abmeldedatums nicht berechnet wird.

Artikel 8: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 9: Jeder Hundehalter beziehungsweise Inhaber eines Hundezuchtbetriebes ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von

Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfälle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Die in Artikel 5 und 6 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 13: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 14: Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 15: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

19. Steuer auf Pferde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-02 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer auf Pferde und Ponys, die zum 1. Januar des Steuerjahres gehalten werden, wie folgt erhoben:

- Pferde mit einer Schulterhöhe – Widerrist – von min. 1,20 Meter 25,00 €
- Pferde mit einer Schulterhöhe – Widerrist – von max. 1,20 Meter 12,50 €

Die beim Handelsgericht eingetragenen Pferdehandels- und Pferdezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 250,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Pferde.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- a. Pferde unter 2 Jahre;
- b. Belgisches Zugpferd;
- c. Ardenner Zugpferd.

Artikel 3: Die im Artikel 1 festgesetzte Steuer findet Anwendung auf alle Pferde, welche auf dem Gebiet der Gemeinde gehalten werden, sei es von:

- a. physischen Personen, wohnhaft oder nicht wohnhaft in der Gemeinde;
- b. moralischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Sitz in der Gemeinde.

Artikel 4: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 5: Die im Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, mit der Anzahl Pferde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens zum 31. Mai des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Artikel 6: Jeder Pferdehalter beziehungsweise -züchter ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Datum des Versandes, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfälle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die in Artikel 1 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 10: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des

Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

20. Steuer auf Wohnwagen, welche sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040001/364-27 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich außerhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, im Sinne des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 bezüglich Campings, erhoben. Unter Wohnwagen versteht man alle diejenigen, welche unter der Anwendung von Artikel 84 §1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe fallen, sowie die nicht genehmigten Wohnwagen.

Artikel 2: Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3: Fallen nicht unter die Anwendung dieser Steuer:

Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden, sowie Wohnwagen, die als Baubuden benutzt werden.

Artikel 4: Der Steuersatz wird auf 149,00 € pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5: Die Erfassung der besteuerten Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 6: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

21. Steuer auf die Standplätze und residenziellen Wohnwagen auf den Campingplätzen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.04.1819 über die wirksame Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-27 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer pro Standplatz und residenziellen Wohnwagen auf den Campings erhoben.

Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings von organisierten Gruppen, unter Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und Benutzung von Zelten als Unterkunft, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 30,00 € pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 30.04.1970 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt. Fallen nicht unter diesen Steuersatz, die Standplätze, welche durch residenzielle Wohnwagen belegt sind.

Ein Steuersatz von 75,00 € wird für residenzielle Wohnwagen auf den im Artikel 1 Absatz 2 definierten Campingplätzen festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag, zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standplatzes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

22. Steuer auf Ausschankgenehmigungen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2012 betreffend die Steuer auf Bälle, Tanzpartien, Disco, Open-Air, Zeltfeste;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/361-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.07.2013 bis zum 31.12.2018 eine Steuer auf Ausschankgenehmigungen aufgestellt für Veranstaltungen bei denen Eintritt verlangt wird.

Artikel 2: Die Steuern sind fällig für jeden, der auf dem Gebiet der Gemeinde, Bälle, Tanzpartien, Disco, Open-Air und Zeltfeste veranstaltet und eine Ausschankgenehmigung benötigt.

Artikel 3: Die Steuer auf Ausschankgenehmigungen wird auf 50,00 € festgesetzt.

Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je zusätzliche Rate von 12 Stunden.

Artikel 4: Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet die Ausschankgenehmigung spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Artikel 5: Die Steuer wird gemäß des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das steuerrechtliche Verfahren in Sachen Provinzial- und Gemeindesteuern vom Steuerpflichtigen, im Augenblick seiner Erklärung zu Händen des Einnehmers in bar gegen Quittung einbezahlt.

Artikel 6: Die auf Grund der Erklärung getätigte Zahlung wird unter Vorbehalt aller Rechte und jeglicher Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung angenommen.

Artikel 7: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den durch das Gemeindegremium vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

23. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2012 betreffend die Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels L1122-30. des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Kgl. Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Anlagen 3 und 3ter;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.10.1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Artikel 20 und 48;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/361-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.07.2013 bis zum 31.12.2018 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt, beziehungsweise durch die Person welche die Auskunft beantragt. Bei der Beantragung einer Anlage 3ter ist die Steuer durch den belgischen Auftraggeber eines Werksvertrags, oder eines Dienstleistungsvertrag im Rahmen einer Subunternehmertätigkeit mit einem nicht belgischen Betrieb zu entrichten.

Artikel 2:

a. Elektronisches Identitätsdokument für Belgier und elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer: Gestehungspreis zuzüglich 6,00 € Gemeindesteuer.

b.

1) Aufenthaltstitel und Aufenthaltsdokumente beziehungsweise Eintragungsbescheinigung für Ausländer (Papierdokument): 6,00 €;

2) Aufenthaltstitel und Dokumente gemäß Anlage 3ter: 2,50 €.

c. Heiratsbücher: 50,00 €.

1) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Urkunden, Genehmigungen, Adressenanfragen, 6,50 € pro Dokument;

2) Leumundszeugnisse: 6,50 € (Arbeitslose sind von dieser Gebühr ausgeschlossen);

3) Unterschriftsbeglaubigung; Beglaubigung von Dokumenten; Schlachtscheine; Bescheinigung zwecks Urlaub aus familiären Gründen (Todesfall); Ausfüllen von Antragsdokumenten; Haushaltszusammensetzungen: 2,50 € pro Dokument;

4) Reisepässe: Gestehungspreis zuzüglich 25,00 € Gemeindesteuer für jeden neuen Reisepass;

5) Führerscheine:

Gestehungspreis zuzüglich 7,00 € Gemeindesteuer für einen provisorischen Führerschein;

Gestehungspreis zuzüglich 10,00 € Gemeindesteuer für einen definitiven oder internationalen Führerschein.

d. Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,50 € erhoben.

e. Raumordnungsdokumente:

1) Ausstellen einer kleinen Baugenehmigung:

30,00 €

2) Ausstellen einer großen Baugenehmigung:

100,00 € pro Wohneinheit

3) Verstärkungsgenehmigungen:

120,00 € pro Parzelle

4) Abweichungen und Abänderungen der Verstärkungsgenehmigungen:

100,00 €

5) Umschreibung von Baugenehmigungen:

6,50 €

6) Verlängerung von Baugenehmigungen:

6,50 €

7) Städtebauliche Bescheinigungen:

30,00 €

8) Betriebsgenehmigungen:

Umweltgenehmigung Klasse I:	300,00 €
Umweltgenehmigung Klasse II:	50,00 €
Erklärung der Klasse III:	20,00 €
Globalgenehmigung Klasse I:	360,00 €
Globalgenehmigung Klasse II:	150,00 €

Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der realen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

9) Ausstellen einer Genehmigung für Jugendlager, Terrassen, für Mietgenehmigungen und Taxigenehmigungen: 30,00 €

10) Verlängerung einer Genehmigung für Terrassen: 6,50 €

11) Genehmigung von Geschäftsniederlassungen, gemäß dem Gesetz vom 13.08.2004: 30,00 €.

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung einer Quittung bestätigt.

Artikel 4: Von der Steuer sind befreit:

- Dokumente und Urkunden für schulische Zwecke;
- Dokumente und Urkunden für soziale Zwecke;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden und Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- Die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- alle Dokumente/Bescheinigungen für Jugendliche unter 16 Jahren, außer die Gesteungskosten für Identitätsdokumente und Reisepässe.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amts wegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Gemeindeeinnehmers so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat.

In diesem Falle stellt der Gemeindeeinnehmer ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

24. Steuer auf die Banken und gleichgestellte Einrichtungen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2012 betreffend die Steuer auf die Banken und gleichgestellte Einrichtungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der ministeriellen Rundschreiben vom 28.10.1985 und 08.10.1987;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-32 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 1. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben.

Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen, die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

Artikel 2: Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 400,00 € pro Annahmestelle festgesetzt. Unter Annahmestelle ist jede Stelle (Raum, Büro, Schalter) zu verstehen, wo ein Angestellter der Zweigstelle jegliches Bankgeschäft für einen Kunden verrichten kann.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfallstag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der keinen Erklärungsdruck erhalten hat, ist verpflichtet, bis spätestens 30. Juni des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

25. Steuer auf die Beerdigungen und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand, ein Urnenwahlgrab oder in ein Erdwahlgrab.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 24.05.2012 betreffend die Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-10 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.07.2013 bis zum 31.12.2018 eine Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand ist auf 500,00 € je Beerdigung oder Einsetzung festgesetzt. Sie findet keine Anwendung:

- auf das Verstreuen der Asche;
- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung der Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde wohnhaft waren;
- auf die Beerdigungen, der Einwohner der Ortschaften Wallerode, Eimerscheid, Neumühle und Kaiserbaracke, Ortsteile, die durch die Fusion einer anderen Gemeinde angegliedert wurden und die Beerdigungen nach wie vor auf dem ursprünglichen Friedhof der betreffenden Altgemeinde stattfinden;
- auf die Beerdigungen von für das Vaterland gefallen Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 3: Die Steuer auf die Beerdigung einer 3 oder 4 Person in einer Zweiergrabstätte vor Ablauf der Jahresfrist von 15 Jahren ist auf 250,00 € je Beerdigung festgesetzt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung.

Artikel 4: Die Steuern müssen anlässlich der Beantragung der Erlaubnis auf Beerdigung oder Einsetzung der Urne in eine Urnenwand zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht anlässlich der Beantragung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Artikel 6: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

26. Steuer auf nicht fertig gestellte, verwahrloste, verfallene oder leerstehende Gebäude.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass auf dem Wohnungsmarkt ein Mangel besteht und bisher leerstehende Gebäude diesem Markt wieder zur Verfügung gestellt werden sollten;

In Erwägung, dass es daher angebracht erscheint alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen auch unter dem Blickpunkt der öffentlichen Sauberkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-15 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass eine Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten besteht;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde im Rahmen der Wohnungsbaupolitik (Ancrege Communal) Projekte verwirklicht;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder leerstehenden Gebäude festgelegt.

Artikel 2: Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 25,00 € pro Gebäude für das erste Jahr festgelegt und dem Eigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen beziehungsweise die Bauarbeiten abzuschließen.

Für das 2. Jahr wird die Steuer auf 1.500,00 € und ab dem 3. Jahr auf 3.000,00 € festgelegt und wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer ist geschuldet durch den Eigentümer des Gebäudes.

Artikel 4: Von der Steuer befreit sind durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte Gebäude für die Dauer der Klärung des Schadensfalls bei den Versicherungen oder vor Gericht und die Gebäude, die infolge einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung keinen endgültigen Besitzer kennen.

Artikel 5: Als nicht fertig gestellte Gebäude werden die Gebäude betrachtet, die innerhalb von 6 Jahren ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung oder Betriebsgenehmigung nicht entsprechend genutzt werden.

Werden als verwahrloste oder leerstehende Gebäude angesehen, die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 3 Jahren nicht bewohnt sind oder nicht entsprechend der urbanistischen Zweckbestimmung genutzt werden.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Brand-, Wasser-, Erdbeben- oder Unfallschäden oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein „Gebäude“ eine Immobilie, die entweder über eine getrennte Hausnummer oder Katasternummer verfügt, selbst wenn sie eventuell Teil eines größeren Immobilienkomplexes sein sollte (z.B. Doppelhaus, Reihenhaushaus, ...). Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein Teil einer Immobilie, die ursprünglich eine doppelte Zweckbestimmung hatte (z.B. Wohnhaus, das an einem Stall, Scheune, Werkstatt, ... angegliedert ist), als getrenntes „Gebäude“ zu verstehen, so dass die auf Grund des vorliegenden Beschlusses geschuldete Steuer für den nicht bewohnten Wohnbereich auch dann geschuldet ist, wenn der übrige Teil der Immobilie weiterhin gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollte.

Artikel 6: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor. Ein Feststellungsprotokoll in dem die genauen Angaben der Besteuerungsgrundlage aufgeführt sind, wird dem Eigentümer per Einschreibebrief zugestellt. Der Eigentümer hat eine Frist von 30 Tagen, ab Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes, um dem Gemeindegremium seine eventuellen Bemerkungen zu übermitteln.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Zusendung des Steuerbescheids einen schriftlichen, begründeten und unterschriebenen Einspruch gegen den Steuerbescheid beim Gemeindegremium einreichen.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend der Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern) und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend der Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation einer Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

27. Festlegung einer Gebührenordnung bei Verstoß gegen die Regelung für das Parken innerhalb der Blauen Zone in der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 22.11.2007 betreffend die Gebührenordnung bei Verstoß gegen die Regelung für das Parken innerhalb der blauen Zone in der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung, koordiniert am 16. März 1968, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2003, insbesondere im Artikel 29, Paragraph 2, der vorsieht, dass das Parken mit begrenzter Dauer nicht strafrechtlich verfolgt wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Februar 1965, welches es den Gemeinden erlaubt; eine Parkgebühr für alle motorisierten Fahrzeuge zu erheben, welche durch das Gesetz vom 7. Februar 2003 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 1. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, über die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Artikel 27.1.2 betreffend die Parkscheibe;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 1. Dezember 1975, abgeändert am 14. Mai 2002, der den Gebrauch der Parkscheibe festlegt;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 7. Mai 1999 über den Parkschein für behinderte Personen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens des Herrn Ministers für innere Angelegenheiten der wallonischen Region vom 24. Juli 2003, welches in seinem Verzeichnis (040-366-07) eine Gebühr für das Parken vorsieht;

Aufgrund der ergänzenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung, welche das Parken an bestimmten Stellen und Orten untersagen, außer mittels Benutzung der sogenannten Parkscheibe und für die Dauer, welche diese Parkscheibe gestattet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Parkplätze auf öffentlichem Gelände innerhalb der sogenannten „blauen Zone“ begrenzt sind;

In Erwägung dessen, dass es somit angebracht erscheint, eine gewisse Rotation für das Parken innerhalb dieser Zone zu gewährleisten, damit sich eine gerechtere Verteilung der Parkdauer für alle Benutzer ergibt;

In Erwägung dessen, dass die Kontrolle der blauen Zone eine zusätzliche Belastung für die Gemeindedienste darstellt;

Aufgrund dessen, ist es erforderlich, eine Gebühr zu erheben, die diese zusätzlichen Kosten für die Gemeindedienste abdeckt und gleichzeitig eine gerechtere und effizientere Nutzung der innerhalb der blauen Zone zur Verfügung stehenden Parkplätze zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung der Artikel L1122-30, Artikel L1122-33, der es dem Stadtrat erlaubt, Polizeistrafen oder Verwaltungsanktionen bei Verstoß gegen seine Verordnungen und Beschlüsse festzulegen, insofern der Erlass oder die Verordnung keinerlei Strafmaßnahmen für die gleichen Vergehen vorgesehen hat und Artikel L1133-1 welcher die Gemeinde verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zu treffen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde Sankt Vith;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Mit Wirkung vom 01.07.2013 wird zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith für eine unbestimmte Dauer eine Verwaltungsgebühr auf die motorisierten Fahrzeuge auf öffentlicher Straße oder dieser gleichgestellten Plätzen erhoben, die gegen die Polizeiverordnung über die blaue Zone verstoßen.

Artikel 2: Die Gebühr ist geschuldet durch den Eigentümer des motorisierten Fahrzeuges, welches innerhalb einer blauen Zone parkt und die erlaubte Parkdauer von zwei Stunden überschritten hat, was anhand der Parkscheibe festgestellt wird, an den Tagen und Stunden an denen dieses System Anwendung findet (an den Wochentagen zwischen 09.00 und 18.00 Uhr und für eine maximale Dauer von 2 Stunden) oder wenn die Parkscheibe nicht gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist oder gänzlich fehlt.

Der Überschreitung der Parkgebühr gleichgestellt wird jegliche Manipulation der Parkscheibe ohne dass das Fahrzeug fort bewegt worden ist.

Artikel 3: Die Gebühr beträgt 25,00 €. Diese Gebühr darf bei ein und demselben Parksünder nicht öfters als zwei Mal am gleichen Tag (einmal vormittags und einmal nachmittags) erhoben werden.

Artikel 4: Die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß ministeriellem Erlass vom 29. Juli 1991 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos innerhalb der blauen Zone parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Artikel 5: Die Gebühr ist zahlbar binnen 14 Kalendertagen, die der amtlichen Mitteilung, die hinter dem Scheibenwischer des betroffenen Fahrzeuges oder an gleich welcher anderen gut sichtbaren Stelle des Fahrzeuges, angebracht wird, folgt.

Artikel 6: Bei Nichtzahlung binnen der im Artikel 5 vorgegebenen Zeitspanne, erfolgt eine einfache Zahlungsaufforderung seitens der Stadt Sankt Vith an den Fahrzeughalter, der mittels Nummernschild des betreffenden Fahrzeuges ermittelt worden ist. Die zu entrichtende Gebühr beträgt dann 25,00 € zuzüglich der Kosten des Gerichtsvollziehers für die Ermittlung des Fahrzeughalters (schätzungsweise 12,00 €). Falls die Identifizierung des Eigentümers des betreffenden Fahrzeuges nicht durch einen zugelassenen Gerichtsvollzieher erhältlich ist, erhöht sich die Gebühr auf 50,00 €. Der Schuldner verfügt über einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Erhalt des Bescheides um die Summe mittels Überweisung an die Stadtkasse zu entrichten.

Artikel 7: Bei Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der im Artikel 6 angegebenen Frist wird die Akte dem Gerichtsvollzieher zwecks Zustellung einer Zahlungsaufforderung übermittelt. Der Betrag der Gebühr liegt bei 50,00 € zuzüglich der anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers.

Artikel 8: Vorliegende Verordnung wird zugestellt gemäß Artikel L1122-32 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung an:

- den ständigen Ausschuss des Provinzialrates;
- das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- das Polizeigericht Eupen in Sankt Vith.

28. Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2001 betreffend die Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Gebühr zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/361-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird ab dem 01.07.2013 eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

Artikel 3: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Jahrgangslisten: 6,50 €;
- Fotokopien: ab der 2. Kopie für ein und dieselbe Person: 0,50 € pro schwarz-weiß Kopie, 4,50 € pro Farbkopie;
- Durchführung von Kontrollaufgaben aufgrund der Nichteinhaltung von Auflagen: 40,00 € pro Stunde;
- Andere Genehmigungen, Dokumente oder Auskünfte: entsprechend der erforderlichen Zeit bei einem Stundensatz von 40,00 €.

Artikel 4: Die Gebühr ist im Augenblick der Aushändigung der Dokumente beziehungsweise der Erteilung von Auskünften zahlbar zu Händen des Gemeindegewaltigen oder dessen Beauftragten.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

29. Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums und des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 27.11.2008 betreffend die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ betreffend die Benutzung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2014 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde geschuldet wird.

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1.

a. Schaustellungen (Artikel 04002/366-03):

Die Gebühr wird auf 3,80 € pro m² für Schaustellbuden unter 100 m² festgesetzt.

Die Gebühr wird auf 2,50 € pro m² für Schaustellbuden über 100 m² festgesetzt mit einem Maximalbetrag von 1.000,00 €.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zulauf und somit die Einnahmen in den Dörfern geringer sind als in Sankt Vith, und dass man die Attraktivität durch Schaustellerbuden in den Dörfern fördern möchte, werden die o.g. Gebühren wie folgt angepasst:

- in Recht und Schönberg wird die Gebühr um 50 % gesenkt;

- in allen anderen Ortschaften ist es gebührenfrei

b. Imbiss- und Getränkestände (04002/366-03):

Die Gebühr pro Tag wird auf 75,00 € für Stände unter 12 m² und auf 100,00 € für Stände über 12 m² festgesetzt. Für eine Veranstaltung, die mehrere Tage andauert wird die Gebühr auf 150,00 € für Stände unter 12 m² und auf 200,00 € für Stände über 12 m² für die gesamte Veranstaltung festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

2. Standplatzgebühren auf dem öffentlichen Gemeindemarkt (Artikel: 040/366-01):

Die Gebühr wird auf 4,00 € je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Um die Attraktivität der Märkte zu steigern wird die Gebühr nicht für die Monate Dezember, Januar und Februar erhoben.

Alle Sonderveranstaltungen (Abendmarkt, Flohmarkt, usw.), außer der Fischmarkt und die monatlichen Märkte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. August des Jahres stattfinden, sind von dieser Gebühr befreit.

Ebenfalls ausgenommen von dieser Gebühr, sind die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3 m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

3. Gebühr auf Terrassen und Verkaufsständen (040/366-06):

Auf die Errichtung beziehungsweise Einrichtung von Terrassen oder Verkaufsständen auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde Sankt Vith wird eine jährliche Gebühr von 17,50 € pro Quadratmeter erhoben für Terrassen, die zeitweilig aufgestellt werden. Für Terrassen, die dauerhaft aufgestellt werden wird eine jährliche Gebühr von 35,00 € pro Quadratmeter erhoben.

Die in der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Geschäfte, die während der Braderie Verkaufsstände vor ihrem Geschäft ausstellen, sind von dieser Gebühr befreit.

4. Getränke- oder Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum (Artikel: 040/366-06):

200,00 € jährlich pro Automat.

5. Benutzung von öffentlichen Stellplätzen (Artikel: 124/163-01):

Auf die Benutzung von öffentlichen Stellplätzen mittels Baumaterial, Gerüsten, Baucontainern oder Maschinen wird eine Gebühr in Höhe von 6,20 € pro angefangene Woche und pro Stellplatz oder Teil eines Stellplatzes erhoben.

Die Gebühr wird durch den Antragsteller entrichtet.

Artikel 5: Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

30. Gebühr auf die Leichenausgrabungen und die Entfernung von Gräbern.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 03.07.2002 betreffend die Gebühr auf die Leichenausgrabungen und die Entfernung von Gräbern;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Nach eingehender Beratung und aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde werden ab dem 01.07.2013 eine Gebühr auf die Leichenausgrabungen und die Entfernung von Gräbern erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr auf die Leichenausgrabungen ist wie folgt festgesetzt: 1.000,00 €. Dieser Betrag entspricht den Unkosten der Gemeinde. Sie findet keine Anwendung:

- auf die durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde angeordnete Leichenausgrabung;

- auf die, bei anderweitiger Verwendung des Friedhofs durch die Überführung auf den neuen Friedhof der in einem Erbgrab beerdigten Toten, notwendig gewordene Leichenausgrabung;

- auf die Ausgrabung der für das Vaterland gefallenen Militär- oder Zivilpersonen.

Artikel 3: Für die Entfernung von Gräbern auf den Friedhöfen durch die Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 € pro Grab festgesetzt. Dieser Betrag entspricht den Unkosten der Gemeinde und ist nur im Falle einer ausdrücklichen Anfrage geschuldet gemäß Artikel 26 des Gesetzes über die Bestattungen und Grabstätten.

Artikel 4: Die Gebühren müssen anlässlich der Beantragung der Leichenausgrabung oder der Entfernung der Gräber zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

31. Gebühr für die Benutzung und Reinigung von Leichenhallen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 18.12.2003 über die Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Leichenhallen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.07.2013 für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Leichenhallen in der Gemeinde Sankt Vith erhoben.

Artikel 2: Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € festgelegt. Befreit von dieser Gebühr sind alle Personen, die am Todestag ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde wohnhaft waren.

Artikel 3: Für die Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € festgelegt.

Artikel 4: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Benutzung der Leichenhalle beantragt, die bei Abmeldung des Verstorbenen beim Standesamt zu erfolgen hat.

Artikel 5: Die Gebühr ist bei Antragstellung zahlbar zu Händen des Gemeindegewaltigen oder dessen Beauftragten.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

32. Neufestlegung der Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes und des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 29.01.2003 betreffend die Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes und des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith im Rahmen von Feuerwehrinsätzen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 09.08.1979, womit das Verfahren für die Festlegung und die Beitreibung der Kosten, die den Gemeindefeuerwehrdiensten bei gewissen Einsätzen und Dienstleistungen entstehen, geregelt wird;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28. April 1997 betreffend die Festlegung einer Tarifordnung für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes der Stadt Sankt Vith, genehmigt durch Verordnung des Herrn Provinzgouverneurs vom 19. Juni 1997;

In Erwägung, dass es gilt, bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes und des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith selbstkostendeckend zu fakturieren;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 01.07.2013 wird eine Gebühr für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes und des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith festgesetzt.

Artikel 2: Personalunkosten:

§1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr
die in der Grundordnung des Feuerwehrdienstes vorgesehenen Stundenentschädigungen, erhöht um 25 % zur Deckung der Lohnneben- und Verwaltungskosten;

§2. Das alarmierte Personal, das nicht eingesetzt zu werden braucht, ist auf der Basis einer pauschalen Leistung von zwei Stunden für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu bezahlen;

§2. Personal des Bauhofes
die gemäß Besoldungsstatut des Gemeindepersonals errechneten Stundenlöhne, erhöht um 50 % zur Deckung Lohnneben- und Verwaltungskosten.

Artikel 3: Materialunkosten

§ 1 Feuerwehrmaterial:

Nr.	Beschreibung	Berechnungseinheit	Tarif in €
1	Feuerlöschfahrzeug gleich welcher Kategorie (inklusive Treibstoff, gefahrene Strecke, Schmiermittel und Material)	Stunde	75,00
2	Kraftwagendrehleiter oder Hebebühne	Stunde	100,00
3	Rüstrettungswagen	Einsatz	50,00
4	Transport des Personals	Einsatz	45,00
5	Transport des Materials und der Hilfsmittel	Einsatz	45,00
6	Pulver	Kg	6,00
7	Schaummittel	Liter	5,00
8	Elektrische Tauchpumpen	Stunde	15,00
9	Motorpumpen	Stunde	30,00
10	Stromerzeuger (Anlage von mind. 3 KVA)	Stunde	15,00
11	Schläuche jeglichen Durchmessers	Meter/Tag	1,00
12	Sauglüfter und Überdrucklüfter	Stunde	15,00
13	Pressluftflasche	angebrochene Flasche	5,00
14	Bindemittel und Entsorgungskosten	Kg oder Liter	3,00
15	Kleinmaterial	Stück/Tag	3,00
16	Lagerung von verseuchtem Erdreich (kleinere Mengen)	Max. 1 m ³ /Monat	150,00

17	Reinigung des Materials und der Fahrzeuge	25 % der Material- und Fahrzeugunkosten	
18	Wespenvertilgung (ungeachtet Artikel 2 §1 und der Positionen 1 bis 17)	Einsatzstelle	25,00
19	Andere Materialkosten	Zum Einkaufspreis zuzüglich der Transportkosten	

§ 2 Material des Bauhofes:

Nr.	Beschreibung	Berechnungseinheit	Tarif in €
1	Lastkraftwagen ohne Hebekran	Stunde	80,00
2	Lastkraftwagen mit Hebekran	Stunde	90,00
3	Lastkraftwagen mit Hakenlift und Container	Stunde	100,00
4	Personentransporter mit offener Ladepritsche	Stunde	55,00
5	Bagger (Case – JCB)	Stunde	60,00
6	Löffelbagger	Stunde	100,00
7	Kehrmaschine (1.5 M ³ Bucher)	Stunde	90,00
8	Kehrmaschine (6 M ³ VGA)	Stunde	100,00
9	Kompressor	Stunde	20,00
10	Stromerzeuger	Stunde	20,00
11	Grabenstützen (Verschalplatten)	Tag/Platte	120,00
12	Materialkosten	Zum Einkaufspreis zuzüglich der Transportkosten	

Artikel 4: Die Gebührenordnung gilt für eine unbestimmte Dauer.

Artikel 5: Wenn aus irgendeinem Grund Feuerlöschmaterial, beziehungsweise Material des Bauhofes am Einsatzort nicht benutzt werden muss, wird dasselbe trotzdem für eine Stunde Benutzung oder für die Hin- und Rückfahrt, je nach Situation, in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gezählt. Die Dauer des Einsatzes wird ab dem Zeitpunkt, wo die Fahrzeuge die Kaserne, beziehungsweise den Bauhof verlassen, bis zu demjenigen, wo sie zu derselben zurückkehren, berechnet.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

33. Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten, von Urnenmauerzellen und von Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 24.05.2012 betreffend die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten, von Urnenmauerzellen und von Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Sankt Vith genehmigt durch den Stadtrat am 24. Mai 2012;

Aufgrund dessen dass im Haushalt der Artikel 878/161-05 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab 1. Juli 2013 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstellen (Wahlgrab) auf den Friedhöfen auf 300,00 € pro Grabstelle festgesetzt. Die Dauer der Konzession wird auf 30 Jahre festgesetzt.

Ab 1. Juli 2013 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstellen (Urnenwahlgrab inklusive Grabplatte zur Beschriftung) auf den Friedhöfen auf 400,00 € pro Grabstelle festgesetzt. Die Dauer der Konzession wird auf 30 Jahre festgesetzt.

Ab 1. Juli 2013 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand (inklusive Platte zur Beschriftung) auf 700,00 € festgesetzt. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf vier Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession wird auf 15 Jahre festgesetzt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

34. Steuer auf Night-Shops.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."